

Kinder- und Jugendschutzkonzept

TSV 1913 Pflaumheim e.V.

Präambel

Der TSV 1913 Pflaumheim setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein. Wir wollen ein sicheres und förderliches Umfeld schaffen, in dem unsere jungen Mitglieder Sport treiben und sich persönlich entwickeln können. Dabei dulden wir keinerlei Gewalt, Diskriminierung oder andere Formen von Kindeswohlgefährdung, insbesondere keinen sexuellen Missbrauch oder körperliche sowie seelische Misshandlung. Dieses Jugendschutzkonzept basiert auf den Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Es zielt darauf ab, das Wohl und die Sicherheit junger Menschen in unserem Verein zu gewährleisten.

Vorwort

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept gilt für alle Mitglieder, Trainerinnen, Betreuerinnen, Funktionäre, Eltern und sonstige Personen, die in unserem Verein mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen.

§ 2 Grundprinzipien des Kinder- und Jugendschutzes

1. Würde und Rechte: Die Würde und Rechte von Kindern und Jugendlichen sind zu achten und zu schützen.
2. Vorbildfunktion: Trainerinnen und Betreuerinnen übernehmen eine Vorbildrolle und handeln respektvoll, verantwortungsbewusst und sensibel im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
3. Schutz vor Gewalt und Missbrauch: Jede Form von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt wird abgelehnt und aktiv verhindert.
4. Kindeswohl steht an erster Stelle: Alle Entscheidungen im Verein, die Kinder und Jugendliche betreffen, berücksichtigen stets deren Wohl.

§ 3 Verpflichtungserklärung für Trainerinnen und Betreuerinnen

Alle Trainerinnen, Betreuerinnen und sonstigen Verantwortlichen im Jugendbereich verpflichten sich zur Einhaltung dieses Konzepts.

Zusätzlich sind folgende Maßnahmen verpflichtend:

- **Erweitertes Führungszeugnis:** Alle Personen mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen müssen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- **Fortbildungen:** Trainerinnen und Betreuerinnen nehmen regelmäßig an Schulungen zum Thema Kinder- und Jugendschutz teil.

§ 3.1 Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

- **Vorlagepflicht & Turnus:** Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßigen, intensiven oder unbeaufsichtigten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, müssen vor Aufnahme der Tätigkeit ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) vorlegen. Die Erneuerung erfolgt turnusmäßig alle 5 Jahre.
- **Prüfende Stelle:** Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich im Vier-Augen-Prinzip durch die Kinderschutzbeauftragten. (vgl. §8 Kinderschutzbeauftragte)
- **Prüfverfahren & Dokumentation:** Das eFZ verbleibt im Original bei der betroffenen Person. Es wird lediglich zur Ansicht vorgelegt. Weder das Original noch Kopien werden aufbewahrt. Dokumentiert werden vertraulich und datenschutzkonform nur:
 - Datum der Einsichtnahme und Ausstellungsdatum des eFZ
 - Vermerk über das Nichtvorliegen einschlägiger Vorstrafen (gem. § 72a SGB VIII)
 - Datum der nächsten Fälligkeit
- **Verfahren bei Eintragungen:** Weist das eFZ Tätigkeitsverbote oder Vorstrafen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die persönliche Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit (gem. § 72a SGB VIII) auf, darf die Person keinesfalls in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden. Besteht bereits ein Einsatz, ist die Person unverzüglich von allen Aufgaben mit Kinder- und Jugendbezug zu entbinden.
- **Verfahren bei Verweigerung:** Verweigert eine Person die Vorlage des eFZ oder kommt der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, darf keine Tätigkeitsaufnahme im Kinder- und Jugendbereich erfolgen bzw. wird die betreffende Person umgehend bis zum Nachweis von der Betreuung freigestellt.

§ 4 Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Um Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, gelten folgende verbindliche Regeln:

1. Körperkontakt ist nur dann zulässig, wenn er notwendig, angemessen und von den Kindern gewünscht oder akzeptiert wird (z. B. Hilfestellung bei Übungen).
2. Einzelgespräche mit Kindern und Jugendlichen finden möglichst in Sicht- und Hörweite Dritter statt.
3. Social Media und digitale Kommunikation:
 - Direkte Kommunikation über private Kanäle mit Kindern und Jugendlichen ist auf ein Minimum zu reduzieren und sollte über Vereinskanäle erfolgen.
 - Bilder und Videos von Kindern und Jugendlichen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden. (s. Unterschriebene Datenschutzvereinbarung)
4. Keine Mitnahme im privaten PKW, es sei denn, die Erziehungsberechtigten haben dem ausdrücklich zugestimmt.

Die konkreten Verhaltensregeln und Verhaltenskodizes werden im Rahmen regelmäßiger Informationsveranstaltungen und Schulungen gemeinsam mit den Übungsleiterinnen, Trainerinnen und Betreuer*innen erarbeitet, reflektiert und fortlaufend an die Praxis im Trainings- und Spielbetrieb angepasst.

§ 5 Maßnahmen bei Verdachtsfällen oder Verstößen

1. Meldepflicht: Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Verdachtsfälle oder beobachtete Verstöße gegen den Kinder- und Jugendschutz umgehend an die Vereinsjugendleitung oder eine benannte Vertrauensperson zu melden.
2. **Vertrauensperson:** Der Verein benennt mindestens eine geschulte Vertrauensperson, an die sich betroffene Kinder, Jugendliche, Eltern oder Trainer*innen wenden können.
3. Interventionsmaßnahmen: Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird nach einem klar definierten Verfahren gehandelt:
 - Sofortige interne Prüfung und Dokumentation des Falls.
 - Bei begründetem Verdacht Einbeziehung externer Fachstellen (Jugendamt, Polizei, Kinderschutzbund).
 - Suspendierung der verdächtigten Person bis zur Klärung des Falls.

4. Schutzmaßnahmen für Betroffene: Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt oder Missbrauch geworden sind, erhalten Unterstützung durch den Verein (z. B. Vermittlung an Beratungsstellen).

§ 6 Präventive Maßnahmen

1. Sensibilisierung: Alle Mitglieder, insbesondere Trainerinnen und Betreuerinnen, werden regelmäßig für das Thema Kinderschutz sensibilisiert.
2. Erstellung eines Schutzkonzepts: Der Verein erarbeitet und aktualisiert regelmäßig ein eigenes Schutzkonzept, das sich an aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen orientiert.
3. Regelmäßige Evaluation: Die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts wird mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

§ 7 Inkrafttreten und Gültigkeit

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept tritt mit Beschluss der Abteilungsführung vom 27.07.2026 in Kraft und ist für alle Mitglieder verbindlich. Die Inhalte und Verhaltensregeln wurden im Rahmen einer Informationsveranstaltung für Übungsleiter*innen am 01.08.2026 vorgestellt und gemeinsam besprochen.

- Das Kinder- und Jugendschutzkonzept wird im Verein aktiv und transparent kommuniziert. Es ist dauerhaft auf der Website des TSV 1913 Pflaumheim e.V. einsehbar und liegt im Vereinsheim aus.
- Neue Übungsleiterinnen, Trainerinnen und Betreuer*innen werden bei Aufnahme ihrer Tätigkeit über das Schutzkonzept informiert und unterzeichnen die Verpflichtungserklärung.
- Eltern sowie Kinder und Jugendliche werden über die Grundsätze des Schutzkonzepts und die Kontaktdaten der Ansprechpersonen (gemäß § 8) zu Beginn einer Saison bzw. beim Vereinseintritt informiert.

§ 8 Kinderschutzbeauftragten

Verantwortliches Vorstandsmitglied:

Timo Egarter (+49 176 244 903 78 / jugend@tsv-pflaumheim.de)

Ansprechperson innerhalb des Vereins:

Tamara Gradtke (+49 170 146 72 97)